

## **Schulrecht**

### A. Ordnungsmaßnahmen

#### I. Rechtsgrundlage: § 61 NSchG

#### II. Erziehungsmittel (§ 61 Abs. 1 NSchG)

*(1) Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.*

Beispiele für Erziehungsmittel:

#### **durch unterrichtende Lehrkraft**

- Mündliche Rüge (ggfs. mit Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten)
- Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten (nach stundenplanmäßigem Unterricht: Erziehungsberechtigte informieren; klären, ob Schülerbeförderung gesichert)
- Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten
- Vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder Schüler zu gefährden (grundsätzlich am Ende des Schultages dem Schüler oder ggfs. den Erziehungsberechtigten wieder auszuhändigen)
- Verweisung aus dem Unterrichtsraum (nur in Ausnahmefällen, Aufsichtspflicht durch die Schule bleibt bestehen)

#### **durch Klassenlehrerin / Klassenlehrer**

- Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens (keine Geldzahlung)
- Auferlegung besonderer Pflichten (muss zur Verfehlung "passen")
- Besondere schulische Arbeitsstunden (vorherige Mitteilung an Erziehungsberechtigte)
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts (Erziehungsberechtigte informieren; klären, ob Schülerbeförderung gesichert)
- Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, wenn Störung durch Schülerin/Schüler zu erwarten ist und Schülerin/Schüler zur Teilnahme an anderer schulischer Veranstaltung verpflichtet wird

### III. Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 2 – 7 NSchG)

*(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.*

*(3) Ordnungsmaßnahmen sind:*

- 1. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem den Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat,*
- 2. Überweisung in eine Parallelklasse,*
- 3. Ausschluss vom Unterricht sowie von dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten,*
- 4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,*

5. *Verweisung von der Schule,*
6. *Verweisung von allen Schulen.*

## 1. Voraussetzung

Grobe Pflichtverletzung des Schülers

Insbesondere

- Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen
- nachhaltige Störung des Unterrichts
- Leistungen verweigern
- unentschuldigt fehlen

Unterrichtsausschluss, Überweisung an andere Schule, Schulverweis setzen voraus,

- dass der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet hat
- oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat.

## 2. Verfahren

### a. Ablauf

- Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung.
- Einladung zur Klassenkonferenz an die Eltern und in einem zweiten Schreiben an den Schüler.
- Sachverhalt schildern und Verstoß präzise benennen
- In der Einladung an den Schüler, ist dem Schüler der Sachverhalt und der Verstoß altersentsprechend zu schildern.
- Gelegenheit zur Stellungnahme der Eltern und des Schülers
- Schüler darf Vertrauensperson mitnehmen
- Bevollmächtigte Rechtsanwälte dürfen teilnehmen
- Protokoll

- Entscheidung der Klassenkonferenz
- Erlass eines Bescheides
- Gegen den Bescheid kann Widerspruch erhoben werden (Frist: 1 Monat)
  
- *In Eilfällen kann die Schulleitung eine Ordnungsmaßnahme anordnen.*
- *Klassenkonferenz ist unverzüglich einzuberufen*
- *Gegen den Bescheid ebenfalls Widerspruch zulässig.*

b. Sinn und Zweck des Verfahrens:

- Handeln, Dulden Unterlassen vom Schüler gefordert.
- Daher Verwaltungsakt, der in Rechte des Schülers oder der Erziehungsberechtigten eingreift (zB Recht auf Bildung, Allgemeine Handlungsfreiheit)

B. Aufsichtspflicht

I. Rechtsgrundlage: § 62 NSchG

**§ 62**

*Aufsichtspflicht der Schule*

*(1) <sup>1</sup>Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. <sup>2</sup>Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.*

II. Umfang

- In der Schule
- Auf dem Schulgelände

- An Haltestellen am Schulgelände
- Schulveranstaltungen außerhalb der Schule (zB Ausflüge, Klassenfahrten)
- Primarstufen- und Sek. I-Schüler dürfen das Schulgelände nicht verlassen

### III. Haftung

#### 1. Grundsatz:

Ein Lehrer darf alles tun, was ein anderer Mensch auch tun darf.

Haftete ich persönlich? Nein, das Land Niedersachsen haftet (§ 839 BGB, Art. 34 GG)

**Aber:** Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann das Land Lehrer in Regress nehmen.

*Grobe Fahrlässigkeit ist gesetzlich nicht definiert. Sie wird angenommen, wenn die im rechtlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt wurde oder wenn naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden.*

#### 2. Haftung bei Drittschäden:

Land, Schule und Lehrkraft müssen beweisen, dass die Lehrkraft ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt hat.

#### 3. Einzelfragen

Medikamente

Grundsatz: Gabe nicht zulässig.

**Nicht** Teil des Erziehungs- und Bildungsauftrages, freiwillige Leistung der Lehrkräfte

**Sondern:** Außerschulisch, Teil der Personensorge der Erziehungsberechtigten

**Aber:** Mit Einverständnis der Eltern möglich.

Dann auch Versicherungsschutz bei Unfällen.

Eltern übertragen diesen Teil der Personensorge auf die Lehrkräfte

Einverständnis möglich

- Schriftlich
- Mündlich
- Nach den Umständen des Einzelfalls

**Empfehlung:** Schriftliche Vereinbarung

Spritzengabe ist **nicht** zulässig, setzt entsprechende medizinische Qualifikation voraus

Notfallmedikamente: Zulässig und es besteht Versicherungsschutz

Sonden-Nahrung

Zulässig nach Einverständnis **und** Einweisung

Notwendiger Mindestinhalt der **Einverständniserklärung:**

- Schriftlich
- Zwischen der einzelnen Lehrkraft und den Sorgeberechtigten
- Genaue Bezeichnung des Medikamentes
- Wann in welcher Form und in welcher Dosierung es verabreicht werden soll
- Nebenwirkungen
- Notfallmaßnahmen
- Bemächtigung im Notfall

C. Bemerkungen und Sozialverhalten

I. Rechtsgrundlage: § 35 NSchG in Verbindung mit dem Erlass des MK über Zeugnisse an allgemeinbildenden Schulen in der Fassung von 2013

II. Bewertungen des Sozialverhaltens

Nach dem allgemeinen Kriterien

III. Bemerkungen:

Hinweis auf besondere Sachverhalte, die sich aus dem

**sonderpädagogischen Förderbedarf** ergeben zulässig.

Fall 1:

Schüler Don-Giovanni wird von seinem Lehrer aus der Klasse vor die Tür geschickt, nachdem Don den Unterricht gestört hat. Don geht in einen Nebenraum stürzt aus einem Fenster und verletzt sich erheblich.

1. Welche Maßnahme wurde angewendet?
2. Haftet der Lehrer, weil er seine Aufsichtspflicht verletzt hat?

Fall 2:

Lehrerin L ist begeisterte Joggerin. Sie legt ihre Tasche und ihren Schlüsselbund abseits ihrer Joggingstrecke ab. An dem Schlüsselbund befindet sich auch ihr Schulschlüssel. Sie geht in einen öffentlichen Park und läuft dort ein paar Runden. Als sie zurückkommt ist ihr Schlüsselbund weg und sie kann ihn nicht wiederfinden.

Wegen des Vorfalls tauscht die Schule die gesamte Schließanlage aus, was hohe Kosten verursacht. Das Land möchte nun L in Regress nehmen.

Muss L haften?

Fall 3:

L macht mit seiner Klasse eine Klassenfahrt. Die Schüler sind durchschnittlich 13 Jahre alt. Die Gruppe befindet sich auf einem Zeltplatz. In der Nähe des Zeltplatzes befindet sich eine Kiesgrube, was L bekannt ist. Mehrere Schüler erkunden ohne das Wissen des L die Kiesgrube. Dabei verletzt sich ein Schüler, als er in die Kiesgrube stürzt

Hat L seine Aufsichtspflicht verletzt? Haftet L dafür?

Abwandlung: Wie wäre es wenn L schon vorher weiß, dass einige seiner Schüler die Kiesgrube erkunden werden?



## **Anhang**

### *A. Auszug aus dem niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)*

#### **§ 35**

##### Teilkonferenzen

(1) <sup>1</sup>Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. <sup>2</sup>Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien (§ 122 Abs. 1 und 2) sowie die Einführung von Schulbüchern. <sup>3</sup>Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheiten zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. <sup>2</sup>Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über

1. das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,
2. die Koordinierung der Hausaufgaben,
3. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler,
4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
5. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.

<sup>3</sup>Soweit die Schule nicht in Klassen gegliedert ist oder wenn eine Klasse von nicht mehr als zwei Lehrkräften unterrichtet wird, bestimmt die Gesamtkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 2 wahrnimmt.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen einrichten. <sup>2</sup>Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern die Gesamtkonferenz sie ihnen übertragen hat.

(4) Teilkonferenzen können ihren Vorsitzenden mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für die berufsbildenden Schulen.

#### **§ 61**

##### Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

7. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem den Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat,
8. Überweisung in eine Parallelklasse,
9. Ausschluss vom Unterricht sowie von dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten,
10. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
11. Verweisung von der Schule,
12. Verweisung von allen Schulen.

(4) <sup>1</sup>Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. <sup>2</sup>Die Verweisung von einer oder allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. <sup>3</sup>Für die Dauer einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 3 und nach Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 4, 5 oder 6 darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. <sup>4</sup>Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 6 kann auch nach Verlassen der Schule von der bislang besuchten Schule angeordnet werden.

(5) <sup>1</sup>Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung. <sup>2</sup>Die Gesamtkonferenz kann sich, einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe oder einer Teilkonferenz nach § 35 Abs. 3

1. die Entscheidung über bestimmte Maßnahmen oder
2. die Genehmigung von Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen allgemein vorbehalten.

(6) <sup>1</sup>Der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. <sup>2</sup>Die Schülerin oder der Schüler kann sich sowohl von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler als auch von einer Lehrkraft ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen. <sup>3</sup>Eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler kann sich auch von ihren oder seinen Eltern oder von einer anderen volljährigen Person ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen.

(7) Die Überweisung in eine Parallelklasse bedarf der Zustimmung der Schulleitung, die Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform, die Verweisung von der Schule und die Verweisung von allen Schulen bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde, die für die bislang besuchte Schule zuständig ist.

**§ 62**

Aufsichtspflicht der Schule

(1) <sup>1</sup>Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. <sup>2</sup>Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.

(2) <sup>1</sup>Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1), das Betreuungspersonal (§ 53 Abs. 1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. <sup>2</sup>Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

*B. Internet-Links*

I. Zu Aufsicht und Haftung

<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/aufsicht-und-haftung>

II. Zu Ordnungsmaßnahmen

<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schuler/ordnungsmassnahmen>